

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Rechnungsprüfungsamt

Sitzungsvorlage

Datum: 12.11.2002

Drucksache Nr.: **02/0415**

öffentlich

Beratungsfolge:	Rechnungsprüfungsausschuss	Sitzungstermin:	10.12.2002
	Rat		11.12.2002

Betreff:

Entlastung des Bürgermeisters nach § 94 Abs. 1 GO NW für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2001 – Berichtsband I -

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin am 10.12.2002 geprüfte Jahresrechnung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2001 – Berichtsband I – wird gemäß § 94 Abs. 1 GO NW beschlossen. Zugleich wird dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2001 Entlastung erteilt.

Anmerkung:

Die Entlastung kann vorbehaltlos oder mit Einschränkungen erfolgen, sofern sie nicht verweigert wird.

Problembeschreibung/Begründung:

Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 9.10.2002 den Entwurf des Jahresprüfungsberichtes für das Haushaltsjahr 2001 zum Zwecke der Beratung und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss sowie im Rat aufgestellt. Dieser Entwurf wurde allen Ratsmitgliedern mit Schreiben vom 9.10.2002 zugeleitet.

Nach § 101 Abs. 3 GO NW ist das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung im Rechnungsprüfungsausschuss in einem Schlussbericht zusammen zu fassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern.

In der öffentlichen Sitzung steht der Berichtsband I (allgemeiner Berichtsband) dieses Entwurfes zur Tagesordnung. Nach diesbezüglicher Beschlussfassung können die Einwohner oder Abgabepflichtigen in diesen Berichtsband Einsicht nehmen. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Der gesonderte Berichtsband – Berichtsband II – ist nicht der Öffentlichkeit zugänglich, da hierin Angelegenheiten erfasst sind, welche der vertraulichen Behandlung bedürfen. Insoweit findet eine Beratung und Beschlussfassung in der nicht-öffentlichen Sitzung statt. Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, wird vom Rechnungsprüfungsausschuss entschieden.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungsunterlagen fiel dem Rechnungsprüfungsamt zunächst auf, dass per Jahresabschluss 2001 ein nicht zulässiger Haushaltseinnahmerest in Höhe von 5.636.234,88 DM aus der Kreditermächtigung des Haushaltsplanes 2000 gebildet und in das Haushaltsjahr 2002 übertragen wurde. Auf Prüfziffer 3.07 des Berichtsbandes I wird hierbei verwiesen.

Weiterhin wurde generell festgestellt und beanstandet, dass es nicht zu der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes durch Anwendung der „Kannbestimmung“ in § 80 GO NW gekommen ist, obwohl sich im Laufe des Haushaltsjahres erhebliche Veränderungen der Etatansätze ergaben bzw. sich schon frühzeitig abzeichneten. Hierzu sind unter Prüfziffer 3.02 entsprechende Ausführungen gemacht worden.

Im Verwaltungshaushalt lag die Gesamtausführungsquote in der Einnahme um rd. 1 Mio. € unter der Endsumme des Haushaltsplanes, wenn man die Abgänge auf alte Kasseneinnahmereste unberücksichtigt lässt. In der Ausgabe übersteigt dagegen im Verwaltungshaushalt die Ausführungsquote die Endsumme des Haushaltsplanes um fast 4,4 Mio. DM, was jedoch darauf maßgeblich zurückzuführen ist, dass dem Vermögenshaushalt 3.868.564,00 DM zusätzlich zu dem gesetzlichen Mindestzuführungsbetrag zugeführt wurden (Gesamtzuführung 11.569.460,65 DM unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Darlehenstilgung durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Sankt Augustin in Höhe von rd. 495.000,00 DM), wodurch die Rücklage entsprechend der Höhe des Mehrbetrages aufgestockt werden konnte. Bei der Haushaltsplanaufstellung 2001 wurde noch davon ausgegangen, dass der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nur durch eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt in Höhe von 162.210,00 DM, entnommen aus der Allgemeinen Rücklage, möglich sein würde. Die Veränderungen per Jahresabschluss verdeutlichen die im Zuge der Haushaltsbewirtschaftung eingetretenen Abweichungen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage stellt sich per Jahresabschluss unter Einrechnung des vg. Zuführungsbetrages auf 19.031.149,25 DM bei einem errechneten Mindestbestand von 3.360.000,00 DM. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in dem Rücklagenbestand ein Betrag von 7 Mio. DM enthalten ist, der für die Maßnahme „Zentrum-West“ verfügbar gehalten werden muss.

Wie bereits in den Vorjahren mussten erneut die geringen Ausführungsquoten im Vermögenshaushalt 2001 beanstandet werden. Die Einnahmequote lag bei 86,9 % (Vorjahr 88,8 %) und ohne Berücksichtigung der Abgänge auf alte Haushaltsausgabereste und ohne Einrechnung des zusätzlichen Zuführungsbetrages aus dem Verwaltungshaushalt betrug diese Einnahmequote 83,1 % (Vorjahr 72,1 %). Lässt man jedoch die neugebildeten Haushaltseinnahmereste, die Abgänge bei den Kasseneinnahmeresten sowie den gesamten Zuführungsbetrag aus dem Verwaltungshaushalt außer Betracht, dann sinkt die Einnahmequote auf lediglich 42,5 % (Vorjahr 55,1 %).

Die Ausgabenquote im Vermögenshaushalt ohne Einrechnung der neu gebildeten Haushaltsausgabereste beträgt auch nur 67,1 % (Vorjahr 64,7 %), die bei den Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen sogar auf 53,4 % sinkt. Hinsichtlich der Baumaßnahmen bedeutet dieses, dass die diesbezüglichen Haushaltsansätze von insgesamt 35.254.000,00 DM nur mit 18.838.138,00 DM durch Auszahlungsanordnungen in Anspruch genommen wurden. Hier muss das Rechnungsprüfungsamt zum wiederholten Maße auf die striktere und konsequentere Beachtung der zwingenden haushaltsrechtlichen Veranschlagungsgrundsätze und Veranschlagungsanforderungen insbesondere in den §§ 7 und 10 der Gemeindehaushaltsverordnung hinweisen.

Letzteres gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen, denn von dem Ermächtigungsrahmen in § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 17.318.000,00 DM für 15 Einzelmaßnahmen wurden lediglich insgesamt 2.100.769,00 DM durch Auftragserteilungen gebunden, teilweise durch Umschichtung der Mittel für anderweitige Baumaßnahmen (über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen). Ohne Berücksichtigung dieser Umschichtungen wurden nur bei 4 der im Haushaltsplan veranschlagten Baumaßnahmen die Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen und insoweit beträgt die Ausführungsquote nur 9,3 %.

Die neu gebildeten Haushaltsausgabereste machen im Verwaltungshaushalt 428.565,98 DM und im Vermögenshaushalt 10.032.074,62 DM zuzüglich übernommene Haushaltsausgabereste aus Vorjahren in Höhe von 4.696.531,97 DM aus. Auch hierzu sind im Berichtsband I unter Prüfziffer 3.08 Anmerkungen erfolgt. Die Finanzierung dieser Haushaltsausgabereste soll durch die in 2001 nicht in Anspruch genommene und deswegen in das Haushaltsjahr 2002 als Haushaltseinnahmerest übernommene Kreditermächtigung in Höhe von 19.944.626,34 DM sichergestellt werden.

Unter Prüfabschnitt 4 des Berichtsbandes I sind die geprüften Ergebnisse der Jahreshaushalts- und -kassenrechnung dargestellt. Bis auf die unzulässige Bildung des Haushaltseinnahmerestes aus der Kreditermächtigung 2000 ist der Jahresabschluss richtig und ordnungsgemäß ermittelt worden.

Der Berichtsband I enthält unter den Prüfabschnitten 5 und 6 noch einige Einzelprüffälle, auf die in dieser Vorlage jedoch nicht speziell eingegangen wird.

Stommel
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.